

Hinweise

zum Antrag auf Ermittlung der individuellen Gebührenstufe

Die Ermittlung der Einkommensverhältnisse erfolgt durch Selbstauskunft der Sorgeberechtigten. Die Beachtung der nachfolgenden Hinweise ist daher für die richtige Einstufung sehr wichtig!

Neben der Selbstauskunft sind ebenfalls die entsprechenden Einkommennachweise in Kopie beizufügen.

Netto-Einkommen:

Maßgeblich für die Ermittlung der Beitragsstufe ist das Netto-Einkommen im 3. Monat vor Beginn des Kindergartenjahres, somit das Einkommen im Monat Mai. Dies gilt auch für Einstufungen, die erst im Laufe eines Kindergartenjahres vorgenommen werden. Bei dem Verfahren handelt es sich um eine Stichtagsregelung. Eine Veränderung der Einstufung im lfd. Kindergartenjahr wird nur vorgenommen, wenn sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 30% nach oben bzw. unten verändert hat.

Lässt sich das Einkommen im Mai nicht bestimmen oder liegt ein stark schwankendes Einkommen vor, so ist der Durchschnitt des Einkommens der letzten 12 Monate zugrunde zu legen.

In der Anlage 1 sind die Einkommenstufen aufgeführt. Anzugeben sind alle Einkünfte der gesetzlichen Vertreter sowie der sonstige sorgeberechtigten Personen.

Zum Einkommen zählen u.a. auch

- Unterhaltsleistungen bzw. Unterhaltersatzleistungen
- Arbeitslosengeld I und II,
- Grundsicherungsleistungen,
- Krankengeld,
- Renten und Wohngeld bzw. Lastenzuschuss,
- Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen sowie
- Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung.

Nicht zum Einkommen zählen Kindergeld,

- Elterngeld,
- Sozialhilfeleistungen,
- Pflegegeld und Jugendhilfeleistungen
- Einkommensteuer, Kirchensteuer, Krankenversicherungsbeiträge,
- Rentenversicherungsbeiträge, Arbeitslosenversicherungsbeiträge,
- Pflegeversicherungsbeiträge,
- Unterhaltsleistungen an Personen außerhalb der Haushaltsgemeinschaft sowie
- alle steuerfreien Einnahmen gem. § 3 Einkommensteuergesetz (ESTG) mit

folgenden Ausnahmen :

- Nr. 1a (Leistungen aus Kranken- und Unfallversicherung)
- Nr. 2 und 2a (Leistungen nach dem SGB III und entsprechende Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz) und
- Nr. 58 (Wohngeld nach Wohngeldgesetz)

Für das auf diese Weise ermittelte (auf voll Euro gerundete!) monatliche Netto-Einkommen kreuzen Sie bitte den Bereich an, der unter der für Sie maßgebenden Personenzahl in der Tabelle zutrifft.

Die Samtgemeinde Land Hadeln ist jederzeit berechtigt, eine Prüfung des Einkommens vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend neu festzusetzen.

Die Einstufung ist für jedes Kindergartenjahr erneut zu beantragen!

Der Antrag auf Ermittlung der individuellen Gebührenstufe ist zeitnah einzureichen bei

Samtgemeinde Land Hadeln
- Fachbereich 2 -
Marktstr. 21
21762 Otterndorf

oder

Samtgemeinde Land Hadeln
- Bürgerbüro -
Hauptstr. 40
21775 Ihlienworth

oder

Samtgemeinde Land Hadeln
- Bürgerbüro -
Am Markt 1
21781 Cadenberge

Alle Sorgeberechtigten, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung des DRK bzw. der Kirchengemeinde oder eine Einrichtung mit Waldorfpädagogik besuchen, erhalten von der Samtgemeinde Land Hadeln nach Antragstellung eine Mitteilung über die individuelle Gebührenstufe. Diese Mitteilung legen Sie bitte baldmöglichst dem Einrichtungsträger (DRK-Kreisverband, Kirchengemeinde, Förderkreis Waldorfpädagogik) vor.

Alle Sorgeberechtigten, deren Kinder eine kommunale Kindertageseinrichtung besuchen, erhalten von der Samtgemeinde Land Hadeln nach Antragstellung einen Gebührenbescheid.

Auskünfte zu Fragen bezüglich der Einstufung erhalten Sie ebenfalls bei der Samtgemeinde Land Hadeln unter den Kontakten:

- Otterndorf, Frau Schröder, Tel. 04751-919-051
- Otterndorf, Frau Mosner, Tel. 04751-919-052
- Ihlienworth, Frau Kutz, Tel. 04755-912-316
- Cadenberge, Frau Engelking, Tel. 04777-801-127